

A 14-048433/2017/0003

Bearbeiter: DI Wipfler

**12.04.2 Bebauungsplan
„Prochaskagasse-Peneffgründe –
2. Änderung“**

Graz, am 05.11.2020

XII. Bez., KG Andritz

Beschluss

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Ausgangslage

Mit Antrag vom 30.06.2020 wurde das Stadtplanungsamt von der Fa. BK Immo Vorsorge GmbH, Burgring 16, 8010 Graz, als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 448/50, ersucht, den gültigen Bebauungsplan 12.16.1 „Prochaskagasse-Peneffgründe, 1. Änderung“ abzuändern.

Diese Möglichkeit der Abänderung des Bebauungsplanes konnte zwischen der Fa. BK Immo und der Stadtplanung im Vorfeld besprochen werden.

Es soll das Grundstück Nr. 448/50 mit seinen 388 m², welches eine Breite von 6,00 m und eine Länge von ca. 64,50 m aufweist und unbebaut ist, aus dem Bebauungsplan-Bereich herausgelöst werden, da es nicht im Eigentum der benachbarten Wohnsiedlung ist. Zudem ist das Grundstück von der benachbarten Wohnsiedlung durch einen Fußweg getrennt. Das Grundstück soll dem westlich angrenzenden Grundstück Nr. 428/1 dazugeschlagen werden.

Die Grundstücksfläche soll auch nicht bebaut werden (es verläuft auf dem Grundstück auch ein öffentlicher Kanal) und es sollen die darauf befindlichen Bäume erhalten bleiben.

Die an der Grundgrenze zum Fußweg vorhandene Bestandsmauer soll auf eine geringere Höhe rückgebaut werden.

Anm.: Vom Stadtplanungsamt wurde das Planwerk des bestehenden Bebauungsplanes in eine neue graphische Gestaltung übergeführt. Dabei ist das Grundstück Nr. 448/50 nicht mehr Teil des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes.

2. Verfahren

Da von der geplanten Herauslösung des Grundstückes, welches auch nicht bebaut werden soll, Dritte nicht betroffen sind, kann direkt die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen werden. Zudem wird festgehalten, dass der Bauplatz „1“ des Bebauungsplanes schon zur Gänze durch die dort bestehende Wohnanlage bebaut ist, lediglich der Bauplatz „2“ (das Grundstück Nr. 448/47 der KG Andritz mit 1.390 m²) kann noch im Sinne des Bebauungsplanes bebaut werden.

3. Allgemeines

Die 12.04.2 Bebauungsplan-Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut und dem Planwerk. Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Sie entspricht den inhaltlichen Anforderungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 und ist widerspruchsfrei zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept, zum 4.0 Flächenwidmungsplan und zum Räumlichen Leitbild der Landeshauptstadt Graz.

Ab der nachfolgenden Kundmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan rechtswirksam und im Stadtplanungsamt zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

Für den Gemeinderat:

Dipl. Ing. Bernhard Inninger

(elektronisch unterschrieben)

Beilage:

- Auszug Deckplan 1 zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz mit Bezeichnung des Grundstückes Nr. 448/50 (gelbe Umrandung), welches aus dem Bebauungsplan herausgetrennt wird.

